

1. Schwangerschaft und Mutterschutz

Schwangerschaftsberatung/ Schwangerschaftskonfliktberatung

Schwangerschaftsberatungsstellen informieren und beraten kostenlos über Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen. Hierzu gehören u. a. umfassende Informationen über alle bestehenden staatlichen familienfördernden Leistungen, soziale und wirtschaftliche Hilfen sowie die besonderen Rechte im Arbeitsleben, aber auch über diagnostische Methoden im Rahmen der Schwangerschaft, über Lösungsmöglichkeiten für Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, über Hilfsmöglichkeiten im Falle eines gesundheitlich beeinträchtigten Kindes vor und nach der Geburt sowie über Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs. Das Angebot beinhaltet auch aktive Hilfe bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit, der Fortsetzung der Ausbildung sowie einer Nachbetreuung. Die Beratungsstellen vermitteln auch materielle Hilfen, die von der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sowie von den Landesstiftungen gewährt werden. Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bieten darüber hinaus qualifizierte Konfliktberatung an, die u. a. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information und die Darlegung möglicher praktischer Hilfen umfasst, insbesondere solcher, die die Situation von Mutter und Kind erleichtern. Die Beratungsstelle hat die Durchführung der Beratung gegenüber der Schwangeren durch eine **Bescheinigung** zu bestätigen.

- § Schwangerschaftskonfliktgesetz; Stiftungserrichtungsgesetz; Bundessozialhilfegesetz
- ➔ Schwangerschaftsberatungs- und -konfliktberatungsstellen, Ärztin/Arzt, Sozialamt
- i Schwangerschaftsberatungs- und -konfliktberatungsstellen, Wohlfahrts- und Familienverbände, Kirchen, Sozialamt, Gesundheitsamt

Mutterschaftsleistungen

Alle werdenden Mütter, die in der **gesetzlichen Krankenversicherung** versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre Entbindung, häusliche Pflege, Haushaltshilfe und Mutterschafts- oder Entbindungsgeld.

Bedürftige Frauen erhalten die notwendigen Leistungen von der **Sozialhilfe** (siehe Kapitel 6). Schwangere haben Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag von 20 % des Sozialhilfe-Regelsatzes ab der 13. Schwangerschaftswoche und auf einmalige Leistungen für notwendige Anschaffungen.

- § Reichsversicherungsordnung; Bundessozialhilfegesetz
- ➔ Krankenkasse, Ärztin/Arzt, Sozialamt
- i Krankenkasse, Sozialamt

Mutterschutz

Arbeitnehmerinnen haben **Kündigungsschutz** während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung. Es gelten besondere **Mutterschutzvorschriften am Arbeitsplatz** während der Schwangerschaft und der Stillzeit, die auch Beschäftigungsverbote beinhalten können. Während der **Schutzfrist nach der Entbindung** (im Normalfall 8 Wochen, bei Mehrlingen 12 Wochen und bei Frühgeburten im medizinischen Sinne 12 Wochen ergänzt um den Zeitraum, der von der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte) dürfen Frauen nicht

beschäftigt werden, während der **Schutzfrist vor der Entbindung** (6 Wochen) nur ausnahmsweise, und zwar im Falle ihrer ausdrücklichen, jederzeit widerruflichen Bereitschaft.

- § Mutterschutzgesetz
- ➔ Arbeitgeber
- i Arbeitgeber, Gewerbeaufsichtsamt oder Arbeitsschutzamt der Länder, Ärztin/Arzt

Mutterschaftsgeld, Entbindungsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung erhalten Frauen folgende Leistungen:

pflicht- und freiwillig versicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (z. B. Arbeitnehmerinnen, Arbeitslose)	Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse in Höhe von bis zu 13 € pro Tag und Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt bzw. für Arbeitslose Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes
pflicht- und freiwillig versicherte Mitglieder der GKV, die ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind (z. B. Studentinnen, Selbstständige) und die keine zusätzliche geringfügige Beschäftigung ausüben	Entbindungsgeld in Höhe von einmalig 77 € durch die Krankenkasse
pflicht- und freiwillig versicherte Mitglieder der GKV, die ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind (z. B. Studentinnen) und die zusätzlich eine geringfügige Beschäftigung ausüben*	in der Regel Mutterschaftsgeld aus der geringfügigen Beschäftigung durch die Krankenkasse, ansonsten Entbindungsgeld in Höhe von einmalig 77 €
in der GKV familienversicherte Frauen ohne geringfügige Beschäftigung (Hausfrauen)	Entbindungsgeld in Höhe von einmalig 77 € durch die Krankenkasse
in der GKV familienversicherte Frauen mit geringfügiger Beschäftigung*	Entbindungsgeld in Höhe von einmalig 77 € durch die Krankenkasse und ggf. Mutterschaftsgeld aus der geringfügigen Beschäftigung in Höhe von einmalig bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt zulasten des Bundes
in der privaten Krankenversicherung versicherte oder nicht krankenversicherte Arbeitnehmerinnen	Mutterschaftsgeld in Höhe von einmalig bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt und Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 € und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt

* wenn wegen der Mutterschutzfristen aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt gezahlt wird

Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst wird, erhalten ebenfalls Mutterschaftsgeld und ggf. Entbindungsgeld. Der Arbeitgeberzuschuss wird diesen Frauen von der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt gezahlt.

- § Mutterschutzgesetz; Reichsversicherungsordnung; Sozialgesetzbuch, Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)
- ➔ Krankenkasse, Bundesversicherungsamt (Bonn)
- i Krankenkasse, Arbeitsamt, Arbeitgeber, Bundesversicherungsamt (Bonn)

2. Familien mit jüngeren Kindern

Erziehungsgeld

Für Eltern mit Kindern ab Geburtsjahrgang 2001 gilt: Mütter oder Väter, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen und nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, erhalten Erziehungsgeld, das einkommensabhängig gezahlt wird. Die Eltern können wählen zwischen dem **Regelbetrag** in Höhe von höchstens 307 € monatlich bis zum Ende des 2. Lebensjahres des Kindes und dem **Budget-Angebot** in Höhe von höchstens 460 € monatlich bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes.

In den ersten 6 Lebensmonaten wird das Erziehungsgeld gezahlt bis zu einer Einkommensgrenze von 51.130 € **pauschalisiertem Jahresnettoeinkommen** bei Elternpaaren und 38.350 € bei Alleinerziehenden. Ab dem 7. Lebensmonat des Kindes gilt:

Elternpaare beim 1. Kind	volles Erziehungsgeld bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 16.470 €.	gemindertes Erziehungsgeld bis zu einem Jahresnettoeinkommen von etwa 23.500 €.
Alleinerziehende beim 1. Kind	volles Erziehungsgeld bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 13.498 €.	gemindertes Erziehungsgeld bis zu einem Jahresnettoeinkommen von etwa 20.500 €.
bei jedem weiteren Kind des Geburtsjahrgangs 2001 2002 ab 2003	Erhöhung der Einkommensgrenze um 2.454 € 2.797 € 3.140 €	Erhöhung der Einkommensgrenze um 2.454 € 2.797 € 3.140 €

Auf das Erziehungsgeld wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit nach der Geburt in der Regel angerechnet. Erziehungsgeld gibt es zusätzlich zu Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, wenn der Bemessung dieser Leistungen eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden zugrunde liegt. Erziehungsgeld gibt es auch neben Sozialhilfe, Wohngeld und Ausbildungsförderung. Die Elternzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird nicht in die Rahmenfrist des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eingerechnet. Wenn vor der Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestand, bleibt diese während des Erziehungsgeldbezugs und der Elternzeit beitragsfrei bestehen, solange keine versicherungspflichtigen Einkünfte erzielt werden.

Das Erziehungsgeld muss für jedes Lebensjahr des Kindes gesondert beantragt werden.

Im Anschluss an das Erziehungsgeld gewähren einige Bundesländer vergleichbare Leistungen: Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen.

- § Bundeserziehungsgeldgesetz; Landesgesetze
- ➔ Versorgungsämter: Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- Jugendämter: Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Bremerhaven
- Amt für Soziale Dienste: Bremen
- Bezirksämter: Berlin (Jugendamt), Hamburg (Einwohneramt)
- Landeskreditbank Baden-Württemberg in Karlsruhe
- Kreisfreie Städte, Landkreise, z. T. auch kreisangehörige Gemeinden: Niedersachsen
- Ämter für Familie und Soziales: Sachsen
- Außenstellen des Landesamtes für Soziale Dienste: Schleswig-Holstein
- i Erziehungsgeldstellen, Krankenkassen, Arbeitsämter

Elternzeit

Für Eltern mit Kindern ab Geburtsjahrgang 2001 gilt: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes einen **Rechtsanspruch auf Elternzeit** (früher: Erziehungsurlaub).

Mutter und Vater können auch **gleichzeitig** Elternzeit nehmen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können sie bis zu einem Jahr der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes übertragen. Wer Elternzeit nimmt, kann bis zu 30 Wochenstunden arbeiten (bei der gemeinsamen Elternzeit für Mutter und Vater jeweils bis zu 30 Stunden). In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit, wenn im Einzelfall keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber grundsätzlich **nicht kündigen**. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer, frühestens jedoch 8 Wochen vor deren Beginn. Die Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt 6 Wochen, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll, und in anderen Fällen 8 Wochen.

- § Bundeserziehungsgeldgesetz
- ➔ Arbeitgeber
- i Erziehungsgeldstellen, Gewerbeaufsichtsämter oder Ämter für Arbeitsschutz

Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig entweder in Form einer Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (in Sonderfällen) monatlich gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

für erste, zweite und dritte Kinder	monatlich 154 €
für vierte und weitere Kinder	monatlich 179 €

Kindergeld gibt es für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr, für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zum 21. Lebensjahr und zeitlich unbegrenzt für Kinder, die wegen einer vor dem 27. Lebensjahr eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt bei eigenem Kindeseinkommen (Einkünften und Bezügen, mit Ausnahmen) ab 7.188 € im Jahr. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt durch die Familienkassen der Arbeitsämter bzw. des öffentlichen Dienstes.

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind bei beiden verheirateten oder nicht verheiratet zusammenlebenden Eltern, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

- § Einkommensteuergesetz; Bundeskindergeldgesetz (in Sonderfällen)
- ➔ Familienkasse beim Arbeitsamt oder Familienkasse des öffentlichen Dienstes
- i Familienkasse beim Arbeitsamt oder Familienkasse des öffentlichen Dienstes

Steuerliche Freibeträge für Kinder

Der Kinderfreibetrag beträgt 3.648 €. Der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung beläuft sich auf 2.160 €. Wie beim Kindergeld gilt auch bei den Freibeträgen für Kinder das Monatsprinzip.

Der **Kinderfreibetrag** und der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung werden nur in den Fällen wirksam, in denen das gezahlte Kindergeld die steuerliche Freistellung von Einkommen in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes und des berücksichtigten Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs nicht vollständig herbeiführt. Dies ist regelmäßig nur bei höheren Einkommen der Fall. Der Kinderfreibetrag und der **Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung** werden in diesen Fällen nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Finanzamt berücksichtigt. Dabei wird das im Veranlagungszeitraum (i. d. R. Vorjahr) gezahlte Kindergeld verrechnet. Die Freibeträge für Kinder mindern auch die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer. Deshalb ist es für Eltern von Kindern über 18 Jahre weiterhin von Bedeutung, die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Bei getrennt Lebenden, Geschiedenen sowie Eltern nichtehelicher Kinder bleibt es bei der grundsätzlichen Halbteilung des Kinderfreibetrages und des Freibetrages für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung.

Für Kinder unter 14 Jahren wird ab 2002 außerdem ein Abzug für nachgewiesene **erwerbsbedingte Betreuungskosten** von 1.500 € zugelassen, soweit diese Betreuungskosten einen Betrag von 1.548 € übersteigen. Bei Alleinerziehenden, die den halben Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung erhalten, setzt der Kinderbetreuungskostenabzug bei nachgewiesenen Kosten von mehr als 774 € ein und ist bis zu einem Höchstbetrag von 750 € möglich. Erwerbsbedingt bedeutet, dass entweder der allein erziehende Elternteil oder bei zusammenlebenden Elternteilen eines Kindes beide Elternteile erwerbstätig sein müssen.

Für volljährige Kinder, die sich in **Ausbildung** befinden und auswärtig untergebracht sind, kann zur Abgeltung eines Sonderbedarfs ein Freibetrag von bis zu 924 € je Kalenderjahr abgezogen werden (siehe auch Kapitel 3).

- § Einkommensteuergesetz
- ➔ Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt
- i Finanzamt

Kinderbetreuung und Haushaltshilfe

Es gibt **Kinderbetreuungsangebote** in Krippen, Kindergärten und Horten sowie durch eine Tagespflegeperson („Tagesmutter“). Die anfallenden **Elternbeiträge** sind sozial gestaffelt; sie können im Bedarfsfall vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden. Jedes Kind hat ab dem 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt einen **Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz**.

Mütter und Väter in der gesetzlichen **Krankenversicherung** erhalten eine **Haushaltshilfe**, wenn ihnen insbesondere wegen einer Krankenhausbehandlung oder Kur die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert oder auf Hilfe angewiesen ist. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, werden den Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe erstattet (nicht für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad).

Wenn ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen ausfällt, kann das **Jugendamt** eine **Haushaltshilfe** stellen oder andere vorübergehende Hilfen zur Versorgung und Betreuung von Kindern leisten. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts bieten auch die Sozialen Dienste (u. a. Sozialstationen, Haus- und Familienpflege, Nachbarschaftshilfekreise) an.

- § Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII); Kindertagesstättengesetze der Länder; Einkommensteuergesetz
- ➔ Elternbeiträge: Kinderbetreuungseinrichtungen und Jugendamt; steuerliche Regelungen: Eintragung auf der Steuerkarte durch das Finanzamt

- oder nachträgliche Geltendmachung bei der Steuerveranlagung; Haushaltsscheckformulare bei Krankenkassen
- i Jugendamt, Finanzamt, Krankenkasse, Wohlfahrtsverbände

Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder

Berufstätige Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist:

Elternpaare	pro Jahr, Kind und Elternteil 10 Tage – bei mehreren Kindern maximal 25 Tage je Elternteil
Alleinerziehende	pro Jahr und Kind 20 Tage – bei mehreren Kindern maximal 50 Tage

Besteht kein Anspruch auf bezahlte Freistellung, zahlt die gesetzliche Krankenkasse das Krankengeld, wenn auch das Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und im Haushalt keine andere Person lebt, die die Betreuung des Kindes übernehmen kann.

- § Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- ➔ Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber
- i Krankenversicherung, Arbeitgeber

STAATLICHE FÖRDERUNG PRIVATER ALTERSVORSORGE:
siehe Kapitel 9

3. Familien mit Kindern in Schule und Ausbildung

KINDERGELD, STEUERLICHE FREIBETRÄGE FÜR KINDER UND PFLEGE KRANKER KINDER: siehe Kapitel 2

Ausbildungsförderung („BAföG“)

Ausbildungsförderung wird Auszubildenden gewährt, die bei Beginn der Ausbildung noch nicht 30 Jahre alt sind:

- I** für **Schülerinnen und Schüler** (z. B. weiterführender allgemein bildender Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 bei notwendiger auswärtiger Unterbringung sowie von Abendschulen, Fach- und Fachoberschulen); als Zuschuss,
- I** für **Studentinnen und Studenten:** je zur Hälfte als Zuschuss und zinsloses Staatsdarlehen.

Die **Höhe der Bedarfssätze** richtet sich nach der Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung. Beispiel: Der Bedarfssatz für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, beträgt einschließlich Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag monatlich 521 € und bei überdurchschnittlicher Miete 585 €.

Die gezahlte Ausbildungsförderung ist **abhängig vom Einkommen** der Auszubildenden, ihrer Ehepartner und Eltern. In Ausnahmefällen wird das Einkommen der Eltern nicht angerechnet. Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.

Das Darlehen muss 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer in Mindestraten von monatlich 105 € innerhalb von 20 Jahren zurückgezahlt werden. Die Gesamtstaatsdarlehensbelastung ist auf 10.000 € begrenzt. Das Staatsdarlehen kann teilweise erlassen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen (besondere Studienleistung, soziale Gründe – siehe Kapitel 4) erfüllt sind.

Als Hilfe zum Studienabschluss oder bei einer verlängerten Ausbildungszeit nach einem Fachrichtungswechsel bzw. einer Wiederaufnahme des Studiums wird die Ausbildungsförderung als vollverzinsliches Bankdarlehen geleistet.

- §** Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- ➔** Amt für Ausbildungsförderung
- i** Amt für Ausbildungsförderung, Studentenwerk

Berufsausbildungsbeihilfe

Auszubildende (Azubis) haben Anspruch auf Beihilfe zu den Unterhalts- und Ausbildungskosten für

- I** eine berufliche Ausbildung,
- I** eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme.

Die Beihilfe ist **abhängig vom Einkommen** der Auszubildenden, ihrer Eltern und Ehepartner. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern wohnen. Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung unabhängig vom Einkommen erstattet. Für behinderte Auszubildende gelten Sonderregelungen.

- §** Sozialgesetzbuch, Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)
- ➔** Arbeitsamt
- i** Berufsberatung des Arbeitsamtes

Aufstiegsfortbildungsförderung („Meister-BAföG“)

Fortbildungen zur Vorbereitung auf einen Abschluss oberhalb einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachabschlusses und seit 1. 1. 2002 auch Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen und an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen werden gefördert, wenn sie mehr als 400 Unterrichtsstunden umfassen und nicht länger als 2 bzw. bei Teilzeitform 4 Jahre dauern. Das „Meister-BAföG“ umfasst einen **Maßnahmebeitrag** (35 % als Zuschuss, 65 % als Darlehen) für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu 10.226 € sowie für die Anfertigung eines Meisterstücks bis zu 1.534 €. Alleinerziehende erhalten für notwendige Kinderbetreuungskosten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 128 € monatlich. Allein stehende Teilnehmende an Vollzeitmaßnahmen erhalten einkommens- und vermögensabhängig einen **Unterhaltsbeitrag** von bis zu 611 € monatlich (davon 229 € als nicht zurückzahlender Zuschuss, den Rest als Darlehen). Für Verheiratete erhöht sich der Unterhaltsbedarf um 215 €, für jedes Kind um 179 €.

Während der Fortbildung und der folgenden 2 Jahre – insgesamt maximal 6 Jahre – ist das Darlehen zins- und tilgungsfrei, danach in monatlichen Raten von mindestens 128 € innerhalb von 10 Jahren zurückzuzahlen. Für Existenzgründerinnen und -gründer gibt es einen Darlehenserlass von 75 %, wenn sie innerhalb bestimmter Fristen ein Unternehmen gründen und mindestens 2 Beschäftigte einstellen.

- §** Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- ➔** Kommunale Ämter für Ausbildungsförderung der Kreise und kreisfreien Städte; andere Antragswege in Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen
- i** Antragstellen und Kammern

Freibetrag für Kinder in Ausbildung

Eltern von volljährigen Kindern in Schul- oder Berufsausbildung können, wenn diese auswärtig untergebracht sind, einen steuerlichen Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs von bis zu 924 € geltend machen.

Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind das Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder erhalten. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der Ausbildungsförderung werden auf den Freibetrag angerechnet. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes über 1.848 € mindern den Freibetrag.

- §** Einkommensteuergesetz
- ➔** Eintragung auf der Steuerkarte durch das Finanzamt oder nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer
- i** Finanzamt

4. Eltern in Umschulung, Aus- oder Fortbildung und beim Wiedereinstieg in den Beruf

Erziehungsgeld (siehe auch Kapitel 2)

Mütter oder Väter erhalten Erziehungsgeld auch dann, wenn sie ihre Ausbildung bzw. ihr Studium voll fortsetzen, vorausgesetzt, alle übrigen Bedingungen sind erfüllt.

Ausbildungsförderung („BAföG“) für junge Eltern

(siehe auch Kapitel 3)

Ausbildungsförderung für Eltern wird bis zu 7 Semester über die Förderungshöchstdauer hinaus als Zuschuss gewährt, wenn sie wegen Schwangerschaft und/oder der Pflege und Erziehung eines unter 10 Jahre alten Kindes überschritten wurde. Dieser Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.

Eltern können Ausbildungsförderung auch dann erhalten, wenn sie bei Beginn der Ausbildung zwar über 30 Jahre alt sind, aber wegen der Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren gehindert waren, früher mit der Ausbildung zu beginnen.

Müttern und Vätern, die nach früherem BAföG-Bezug zur Rückzahlung des Darlehensanteils herangezogen werden, wird auf Antrag die monatliche Rückzahlungsrates für das Staatsdarlehen erlassen, soweit sie in dem Monat über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig sind und ein Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr pflegen und erziehen oder ein behindertes Kind betreuen. Bei Alleinerziehenden werden Kinderbetreuungskosten bei der einkommensabhängigen Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung berücksichtigt.

➔ Bundesverwaltungsamt (Köln) für die Rückzahlung des BAföG-Darlehens

Steuerliche Regelungen für Eltern von jungen Eltern

Die Eltern von jungen Eltern in Ausbildung erhalten für diese weiterhin Kindergeld oder Freibeträge für Kinder (siehe Kapitel 2) und bei auswärtiger Unterbringung den gesonderten Freibetrag (siehe Kapitel 3), wenn die jungen Eltern unter 27 Jahre alt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass eine Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem jungen Elternteil tatsächlich besteht.

Elternzeit (siehe auch Kapitel 2)

Nach Ablauf der Elternzeit können die Eltern in der Regel auf ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren, ansonsten auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz. Eine Umsetzung, die mit einer Schlechterstellung (insbesondere finanziell) verbunden wäre, ist nicht zulässig.

Wurde während der Elternzeit die Arbeitszeit verringert, besteht nach deren Ende der Anspruch auf die frühere Arbeitszeit.

Rechtsanspruch auf Arbeitszeitreduzierung

In Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf Teilzeitarbeit, sofern dem keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. (Vorrangiger Teilzeitananspruch in der Elternzeit: siehe Kapitel 2.)

§ Teilzeit- und Befristungsgesetz

➔ Arbeitgeber

i Arbeitsämter

Hilfe für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer

Frauen und Männer, die ihre Berufsausbildung, Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in einen Beruf zurückkehren wollen, sind **Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer**.

Unter erleichterten Voraussetzungen kann während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme **Unterhaltsgeld** (während einer Vollzeitmaßnahme) oder Teilunterhaltsgeld (während einer Teilzeitmaßnahme) vom Arbeitsamt gezahlt werden.

Neben weiteren Kosten können Mütter oder Väter je Kind bis zu 130 € monatlich für die Kinderbetreuung erstattet bekommen.

§ Sozialgesetzbuch, Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)

➔ Arbeitsamt

i Beratung beim Arbeitsamt über Weiterbildungsmöglichkeiten in Voll- oder Teilzeitmaßnahmen und Förderungsvoraussetzungen

SOZIALHILFE: siehe Kapitel 6

Hilfe zur Arbeit

Wenn erwerbsfähige Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht zu vermitteln sind, leisten viele Sozialämter ganz konkret „Hilfe zur Arbeit“, indem sie selbst – in der Regel zeitlich befristete – Arbeitsgelegenheiten schaffen. Soweit wie möglich werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit dem üblichen Arbeitsentgelt vereinbart. Bei Gelegenheiten zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit ist es möglich, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit üblichem Arbeitsentgelt zu vereinbaren oder weiterhin laufende Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen.

5. Allein erziehende Eltern

KINDERGELD, FREIBETRÄGE FÜR KINDER UND PFLEGE KRANKER KINDER: siehe Kapitel 2

Erziehungsgeld (siehe auch Kapitel 2)

Alleinerziehende können in besonderen Härtefällen auch bei einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit Erziehungsgeld erhalten.

Kindergeld und steuerliche Freibeträge für Kinder

(siehe auch Kapitel 2)

Das **Kindergeld** wird an die Alleinerziehenden ausgezahlt. Bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil mindert sich die Unterhaltspflicht grundsätzlich um den ihm zustehenden Anteil am Kindergeld.

Alternativ zum Kindergeld werden **steuerliche Freibeträge für Kinder** berücksichtigt, die sich wie folgt auf die Eltern aufteilen:

- Jedem Elternteil steht ein Kinderfreibetrag in Höhe von 1.824 € und ein Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 1.080 € zu.
- Der volle Kinderfreibetrag von 3.648 € sowie der volle Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung von 2.160 € werden bei einem Elternteil berücksichtigt, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.
- Der betreuende Elternteil kann den Antrag stellen, dass der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen wird, wenn der andere, zur Unterhaltszahlung verpflichtete Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung zu weniger als 75 % erfüllt. Es wird dann der volle Kinderfreibetrag von 3.648 € berücksichtigt.
- Bei Alleinerziehenden wird auf Antrag der volle Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung von 2.160 € berücksichtigt, wenn das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist.

Auf Großeltern können der Kinderfreibetrag sowie der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben. Entsprechendes gilt für die Übertragung auf einen Stiefelternteil.

Unterhaltsvorschuss

Alle Alleinerziehenden, die vom anderen Elternteil keinen Unterhalt oder nicht mindestens Unterhalt in Höhe des Regelbetrags nach der Regelbetrag-Verordnung für ihre Kinder bekommen, erhalten Unterhaltsvorschuss (auch bei ungeklärter Vaterschaft). Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist nicht nötig. Unterhaltsvorschuss gibt es längstens für 72 Monate und längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes. Die Unterhaltsvorschussleistung berechnet sich nach der Höhe des Regelbetragssatzes abzüglich der Hälfte des Kindergeldes für erste Kinder. Nach Abzug des halben Erstkindergeldes ergeben sich ab dem 1. 7. 2001 folgende **Unterhaltsvorschussbeträge**:

Alter des Kindes	Unterhaltsvorschuss in den neuen Ländern	Unterhaltsvorschuss in den alten Ländern
bis 6 Jahre	97 € monatlich	111 € monatlich
6–12 Jahre	134 € monatlich	151 € monatlich

- § Unterhaltsvorschussgesetz; Regelbetrag-Verordnung
- ➔ Jugendamt
- i Jugendamt, Sozialamt

Haushaltsfreibetrag

Der Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit Kindern beträgt 2.340 € im Jahre 2002, 1.188 € in den Jahren 2003 und 2004 und wird ab 2005 völlig aufgehoben.

Anspruchsberechtigt ist nur, wer schon im Jahr 2001 den Haushaltsfreibetrag erhalten hat und die Voraussetzungen auch im Veranlagungszeitraum noch erfüllt.

- § Einkommensteuergesetz
- ➔ Bei Kindern unter 18 Jahren: auf der Steuerkarte berücksichtigt (Steuerklasse II); bei Kindern über 18 Jahre: Berücksichtigung bei Eintragung des Kinderfreibetrags auf der Steuerkarte oder nachträglich bei der Einkommensteuerveranlagung
- i Finanzamt

Sozialhilfe (siehe auch Kapitel 6)

Alleinerziehende, die wegen Kinderbetreuung nicht berufstätig sein können und denen keine anderen Mittel ausreichend zur Verfügung stehen, haben Anspruch auf Sozialhilfe. Sie erhalten einen **Mehrbedarfszuschlag** zum Sozialhilfe-Regelsatz:

- 40 % mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren,
- 60 % mit 4 oder mehr Kindern unter 16 Jahren.

Kinder unter 7 Jahren, die bei Alleinerziehenden wohnen, erhalten 55 % des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand (statt 50 %).

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Mütter und Väter, die allein für ein Kind sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.

- § Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- ➔ Jugendamt
- i Jugendamt

6. Familien mit niedrigem Einkommen und bei Arbeitslosigkeit

Sozialhilfe

Wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann, hat einen **Rechtsanspruch auf Sozialhilfe**.

Die **Hilfe zum Lebensunterhalt** umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Sie setzt sich zusammen aus dem Regelsatz, Mehrbedarfszuschlägen für bestimmte Personengruppen, einmaligen Leistungen für nicht regelmäßige notwendige Anschaffungen und besondere Anlässe und den laufenden Leistungen für die Unterkunft (Miete und Heizkosten). Es können auch Mittel zur Sicherung der Unterkunft und zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, insbesondere durch Übernahme von Mietschulden, gewährt werden.

Die **Hilfe in besonderen Lebenslagen** wird in bestimmten Lebenssituationen wie bei Schwangerschaft, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung gewährt. Auch wer selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, in einer besonderen Situation aber auf zusätzliche Hilfe angewiesen ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen Sozialhilfe erhalten. Eigenes Einkommen ist in der Regel oberhalb bestimmter Einkommensgrenzen in angemessenem Umfang einzusetzen.

Im Rahmen der **Hilfe zur Arbeit** werden erwerbsfähige Hilfeempfängerinnen und -empfänger bei der Integration in den Arbeitsprozess (in den ersten Arbeitsmarkt oder über Beschäftigungsangebote in den zweiten Arbeitsmarkt oder über Gelegenheiten zur gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeit) unterstützt. Dazu kann das Sozialamt Zuschüsse an Arbeitgeber oder Hilfeempfängerinnen und -empfänger gewähren. Für erwerbstätige Hilfeempfängerinnen und -empfänger mit niedrigem Einkommen gibt es einen Absetzbetrag in angemessener Höhe, der nicht auf die Sozialhilfe angerechnet wird.

- § Bundessozialhilfegesetz
- ➔ Sozialamt
- i Sozialamt, Wohlfahrts- und Familienverbände

Leistungen des Arbeitsamtes

Anspruch auf **Arbeitslosengeld** haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich persönlich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeiten erfüllen. Das Arbeitslosengeld wird zum Monatsende auf das angegebene Konto überwiesen.

Arbeitslos ist, wer nicht oder nur in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbstständig tätig ist und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung sucht. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Arbeitslosen sich selbst um Arbeit bemühen und sich den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsämter zur Verfügung stellen. Die **Anwartschaft** hat erfüllt, wer innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate aufgrund einer Beschäftigung oder aus sonstigen Gründen (z. B. Bezug von Krankengeld) versicherungspflichtig gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit war. Unter bestimmten Voraussetzungen (Kindererziehung, Pflege von Angehörigen oder Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit) gilt je nach Lage des Falles eine längere Frist. Für Wehr- und Zivildienstleistende genügt eine Versicherungszeit von 10 Monaten und für Saisonarbeiterinnen und -arbeiter unter näher bestimmten Voraussetzungen eine Beschäftigungszeit von 6 Monaten.

Die **Höhe des Arbeitslosengeldes** richtet sich grundsätzlich nach dem beitragspflichtigen Entgelt, das Arbeitslose im Durchschnitt der letzten 52 Wochen

vor der Entstehung des Leistungsanspruchs wöchentlich erhalten haben. Vom pauschalierten Nettoentgelt erhalten Arbeitslose, die mindestens ein Kind haben, als Arbeitslosengeld 67 %, die übrigen Arbeitslosen 60 %. Das Arbeitslosengeld wird jährlich an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst. Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld entrichtet das Arbeitsamt für die Arbeitslosen Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Die **Dauer des Anspruchs** auf Arbeitslosengeld liegt zwischen 6 und 32 Monaten und richtet sich nach der Dauer der Versicherungszeiten innerhalb der letzten 7 Jahre vor der Arbeitslosmeldung und dem Lebensalter der Betroffenen. Für ehemalige Wehr- und Zivildienstleistende, die nur während ihres Dienstes versichert waren, beträgt die Dauer des Anspruchs 6 Monate. Saisonarbeiterinnen und -arbeiter erhalten Arbeitslosengeld nach einer Versicherungszeit von 6 Monaten für längstens 3 Monate und nach einer Beschäftigung von 8 Monaten für längstens 4 Monate.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine von mehreren nebeneinander ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen verlieren, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen **Teilarbeitslosengeld**.

Arbeitslosenhilfe erhält, wer innerhalb des letzten Jahres Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne dass der Anspruch wegen des Eintritts von Sperrzeiten erloschen ist, und bedürftig ist. Unter bestimmten Voraussetzungen (Kindererziehung, Pflege von Angehörigen) verlängert sich diese Jahresfrist um maximal zwei Jahre. Berechtigte mit mindestens einem Kind erhalten 57 %, ohne Kind 53 % des letzten pauschalierten Nettoarbeitsentgelts. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung werden eigenes Einkommen und Vermögen sowie dasjenige des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft berücksichtigt. Die Arbeitslosenhilfe wird grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung gewährt, jedoch längstens bis zum 65. Lebensjahr. Sie wird regelmäßig für ein Jahr bewilligt, danach erfolgt eine erneute Prüfung.

Als **Kurzarbeitergeld** erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67 %, ohne Kind 60 % des durch die Kurzarbeit ausgefallenen pauschalierten Nettolohns.

Weitere Hilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – zum Beispiel:

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Arbeitslose
- Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Weiterbildung) und von Trainingsmaßnahmen
- Unterstützende Leistungen der Beratung und Vermittlung (Bewerbungs- und Reisekosten)
- Mobilitätshilfen (Übergangs-, Ausrüstungs- und Fahrtkostenbeihilfe, Trennungs- und Umzugskostenbeihilfe)
- Konkursausfallgeld für rückständiges Arbeitsentgelt

Für die Einstellung arbeitsloser Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer können außerdem **Arbeitgeber**n Leistungen gewährt werden.

- § Sozialgesetzbuch, Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III)
- ➔ Arbeitsamt
- i Das Arbeitsamt erläutert alle Regelungen ausführlich, berät individuell, vermittelt Arbeitsplätze und gewährt Geldleistungen.

7. Familien und Wohnen

Wohngeld

Das Wohngeld hilft Haushalten mit geringerem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Mieter erhalten das Wohngeld als **allgemeinen Mietzuschuss**, selbst nutzende Eigentümer erhalten einen **Lastenzuschuss**. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, hängt ab vom Gesamteinkommen des Haushalts, der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung. Seit dem 1. 1. 2001 erhalten Mieterinnen und Mieter, die laufende oder ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt beziehen und deren Wohnkosten über das örtliche Sozialamt getragen werden, statt des bisherigen pauschalierten Wohngeldes einen so genannten **besonderen Mietzuschuss**. Dieser orientiert sich – wie der allgemeine Mietzuschuss – an zuschussfähigen Mietobergrenzen

- § Wohngeldgesetz, Wohngeldverordnung
- ➔ Wohngeldstellen der Gemeinde-, Amts-, Stadt- oder Kreisverwaltung
- i Wohngeldstellen, www.bmvbw.de

Eigenheimzulage

Wer Wohneigentum erwirbt, um es selbst zu nutzen, hat Anspruch auf eine Eigenheimzulage, die aus einer Grundförderung und einer Kinderzulage besteht:

Grundförderung für Neubauten	max. 2.556 € im Jahr für max. 8 Jahre
Grundförderung für Altbauten und bei Ausbau und Erweiterung	max. 1.278 € im Jahr für max. 8 Jahre
Kinderzulage je Kind	max. 767 € im Jahr für max. 8 Jahre

Die volle Grundförderung erhalten bereits diejenigen, die Herstellungs- und Anschaffungskosten inklusive Grundstück in Höhe von mindestens 51.120 € nachweisen.

Es gelten bei Bauantrag/Kaufvertrag ab 1. 1. 2000 folgende **Einkommensgrenzen** (Gesamtbetrag der Einkünfte in Erst- und Vorjahr):

Ehepaare ohne Kinder	163.614 €
Alleinstehende ohne Kinder	81.807 €
Ehepaare mit einem Kind	194.292 €
Alleinerziehende mit einem Kind	112.485 €
nicht verheiratete, zusammenlebende Elternpaare mit einem Kind*	97.146 € je Elternteil
Erhöhungsbeträge für jedes weitere Kind – Ehepaare und Alleinerziehende – nicht verheiratete, zusammenlebende Elternpaare*	30.678 € 15.339 € je Elternteil

* wenn auch beide Elternteile Miteigentümerin und Miteigentümer der gleichen Wohnung sind und beide die Eigenheimzulage für ihren Miteigentumsanteil in Anspruch nehmen

- § Eigenheimzulagengesetz
- ➔ Finanzamt
- i Finanzamt, Bausparkasse, Kreditinstitut

Soziale Wohnraumförderung

Bund und Länder stellen Fördermittel für die soziale Wohnraumförderung zur Verfügung. Diese erstreckt sich insbesondere auf den Wohnungsneubau, die Modernisierung von Wohnraum, den Erwerb bestehenden Wohnraums, um Haushalte bei der Bildung von selbst genutztem Wohneigentum zu unterstützen, und den Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum. Die Länder legen in jährlichen Förderrichtlinien und Förderprogrammen Bedingungen und soziale Kriterien der Vergabe von Fördermitteln fest. Art und Umfang der Hilfen sind in den Ländern unterschiedlich. Auf die Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**, aber Familien und andere Haushalte mit Kindern werden bevorzugt. Die Förderung durch Darlehen zu Vorzugsbedingungen (z. B. Zinsermäßigungen oder Tilgungsvergünstigungen) oder Zuschüsse, durch die Übernahme von Bürgschaften oder durch die Bereitstellung verbilligten Baulands erfolgt **einkommensabhängig und wohnflächengebunden**.

- § Wohnraumförderungsgesetz; Förderrichtlinien und -programme der Länder
- ➔ Nach Landesrecht in der Regel bei der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung
- i Antrags- bzw. Bewilligungsstelle, Bausparkasse, Kreditinstitut, Kreditanstalt für Wiederaufbau (Berlin)

Bausparförderung

Bausparerinnen und Bausparer, deren zu versteuerndes Einkommen jährlich 51.200 € bei Ehepaaren und 25.600 € bei Alleinstehenden nicht übersteigt, können eine Wohnungsbauprämie erhalten. Sie beträgt unabhängig vom Familienstand und der Anzahl der Kinder 10 Prozent der prämienbegünstigten Aufwendungen. Prämienbegünstigt sind Bausparbeträge bis jährlich 1.024 € bei Ehepaaren und 512 € bei Alleinstehenden.

- § Wohnungsbauprämiengesetz
- ➔ Bausparkasse
- i Bausparkasse, Finanzamt

Sozialhilfe (siehe auch Kapitel 6)

Über die Sozialhilfe können Mittel zur Sicherung der Unterkunft und zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, insbesondere durch Übernahme von Mietschulden, gewährt werden.

8. Familien mit behinderten Menschen und Pflegebedürftigen

KINDERGELD, STEUERLICHE FREIBETRÄGE FÜR KINDER: siehe Kapitel 2

Pflegeversicherung

Bei **häuslicher Pflege** werden die Sach- und Geldleistungen in der **sozialen Pflegeversicherung** nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt. Sachleistungen und Pflegegeld können auch kombiniert in Anspruch genommen werden.

Die **Sachleistungen zur Pflege** umfassen einen Gesamtwert:

in Pflegestufe I für erheblich Pflegebedürftige	bis zu 384 € monatlich
in Pflegestufe II für Schwerpflegebedürftige	bis zu 921 € monatlich
in Pflegestufe III für Schwerstpflegebedürftige	bis zu 1.432 € monatlich
in besonderen Härtefällen	bis zu 1.918 € monatlich

Das **Pflegegeld**, das anstelle der Sachleistungen gezahlt werden kann, beträgt:

in Pflegestufe I	205 € monatlich
in Pflegestufe II	410 € monatlich
in Pflegestufe III	665 € monatlich

In der **privaten Pflegeversicherung** tritt an die Stelle der Sachleistung eine **Kostenerstattung**, die der Höhe nach den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung entspricht.

Häusliche Pflegekräfte werden in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen, die wegen der Pflege nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind, zahlt die Pflegeversicherung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe der Beiträge richtet sich insbesondere nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit und dem sich daraus ergebenden Umfang notwendiger Pfl egetätigkeit.

Bei **stationärer Pflege** zahlen die Pflegekassen für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für die medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung im Heim nach Pflegestufen gestaffelte monatliche Pauschalbeträge:

in Pflegestufe I	bis zu 1.023 €	in Pflegestufe III	bis zu 1.432 €
in Pflegestufe II	bis zu 1.279 €	in Härtefällen	bis zu 1.688 €

- § Sozialgesetzbuch, Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
- ➔ Pflegekasse, Sozialamt
- i Pflegekasse, Sozialamt, Sozialstation (siehe Kapitel 9), Wohlfahrtsverbände

Steuerrechtliche Regelungen

Behinderte Menschen können bei der Einkommensteuer ohne Einzelnachweis den nach dem Grad der Behinderung gestaffelten **Behinderten-Pauschbetrag** geltend machen. Höhere Aufwendungen müssen nachgewiesen werden. Eltern behinderter Kinder, denen für das Kind Kindergeld oder Freibeträge für Kinder zustehen, können den Behinderten-Pauschbetrag des Kindes auf Antrag auf sich übertragen lassen, wenn das Kind ihn nicht in Anspruch nimmt. Sie können außerdem Aufwendungen für eine **Haushaltshilfe** bis 924 € geltend machen, wenn das Kind schwerbehindert ist (Grad der Behinderung von mindestens 50).

Pflegende von Pflegebedürftigen können einen Pauschbetrag von 924 € jährlich bei der Einkommensteuer geltend machen, wenn sie dafür keine Vergütung erhalten.

Kfz-Steuerbefreiung oder -ermäßigung steht bestimmten schwerbehinderten Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern zu.

FAMILIEN MIT BEHINDERTEN MENSCHEN UND PFLEGEBEDÜRFTIGEN

- § Einkommensteuergesetz; Kraftfahrzeugsteuergesetz
- ➔ Eintragung auf der Steuerkarte durch das Finanzamt oder nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer; Kfz-Steuerstelle im Finanzamt
- i Finanzamt

Schwerbehindertenausweis

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Ausweis entsprechend dem Grad der Behinderung. Er erleichtert den Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft, des Grades der Behinderung und weiterer gesundheitlicher Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen und Nachteilsausgleichen sind, z. B. besonderer Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, steuerlicher Behinderten-Pauschbetrag und unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr.

- § Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- ➔ Versorgungsamt
- i Behinderten- und Wohlfahrtsverbände

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen können zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen erhalten:

- i Medizinische ärztliche und nichtärztliche Leistungen,
- i Hilfen zu einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung bzw. Umschulung,
- i Hilfen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes oder zur Ausübung einer der Behinderung entsprechenden Tätigkeit,
- i Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

- § Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX), Bundessozialhilfegesetz
- ➔ Krankenkasse, Arbeitsamt, Rentenversicherungsanstalt, Versorgungsamt, Sozialamt, Jugendamt
- i Gemeinsame Servicestellen der Rehabilitationsträger, aber auch Krankenkassen, Arbeitsämter, Rentenversicherungsanstalten, Versorgungsämter, Sozialämter, Jugendämter, Sozialstationen, Behinderten- und Wohlfahrtsverbände

Sozialhilfe (siehe auch Kapitel 6)

Die Sozialhilfe kann unter bestimmten Voraussetzungen (ergänzende) Hilfe zur Pflege leisten, wenn die begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung zur Sicherstellung der Pflege nicht ausreichen oder eine Pflegeversicherung nicht besteht.

- § Sozialgesetzbuch, Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI), Bundessozialhilfegesetz
- ➔ Pflegekasse, Sozialamt
- i Pflegekasse, Sozialamt, Sozialstationen (siehe Kapitel 9), Wohlfahrtsverbände

Hilfen durch Familienentlastende Dienste („FED“)

FED bieten Familien mit behinderten Angehörigen Entlastungsangebote, um die Gesundheit der **Familienmitglieder** sowie die Betreuungs- und Pflegebereitschaft zu erhalten und ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu ermöglichen. Zu den Angeboten gehören stundenweise, tageweise oder mehrtägige Betreuungs- und Pflegehilfen innerhalb und außerhalb der Familie, sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Familie sowie die Vermittlung von Hilfen.

- § Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- i Behindertenverbände, Wohlfahrtsverbände, Sozialamt, Sozialstationen

9. Ältere Menschen

Gesetzliche Rentenversicherung

Altersrente

Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte und teilweise auch Selbstständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Alle Übrigen können sich ab dem 16. Lebensjahr freiwillig versichern. Die Regelaltersrente beginnt mit 65 Jahren, unter bestimmten Voraussetzungen haben Versicherte bereits früher Anspruch auf Altersrente: langjährig Versicherte, Frauen, Schwerbehinderte, von Arbeitslosigkeit Betroffene oder Personen nach Altersteilzeitarbeit und langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Die Höhe der Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte. Ohne eigene Beitragszahlung werden u. a. berücksichtigt:

- Zeiten der Arbeitslosigkeit (siehe Kapitel 6),
- Kindererziehungszeiten (siehe unten),
- Pflegezeiten (siehe Kapitel 8).

Anrechnung von Kindererziehung

Für Mütter oder Väter der Geburtsjahrgänge ab 1921 in den alten Ländern und ab 1927 in den neuen Ländern wird als Pflichtbeitragszeit in der Rentenversicherung gutgeschrieben:

bei Geburt der Kinder bis zum 31. 12. 1991	1 Jahr Kindererziehungszeit je Kind
bei Geburt der Kinder ab dem 1. 1. 1992	3 Jahre Kindererziehungszeit je Kind

Vor 1921 geborene Mütter in den alten Bundesländern und vor 1927 geborene Mütter ohne eigene Versichertenrente in den neuen Bundesländern erhalten anstelle von Kindererziehungszeiten eine Kindererziehungsleistung.

Berücksichtigungszeiten

Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes wirken sich auch als Berücksichtigungszeiten günstig aus:

- bei der Berechnung der 35-jährigen Wartezeit für die vorzeitige Altersrente an langjährig Versicherte bzw. für die Rente nach Mindesteinkommen,
- bei der Bewertung von beitragsfreien Zeiten und der Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung während dieser Zeiten.

Darüber hinaus gibt es für Zeiten ab 1992 eine kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten sowie einen Nachteilsausgleich bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder.

Hinterbliebenenrente

Witwen oder Witwer erhalten Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % (bzw. nach neuem Recht 55 % zuzüglich einer Kinderkomponente) der Rente der bzw. des Verstorbenen, wenn die hinterbliebene Person mindestens 45 Jahre alt ist, erwerbsgemindert ist, ein Kind unter 18 Jahren erzieht oder in häuslicher Gemeinschaft ein behindertes Kind – unabhängig vom Alter – pflegt (große Witwen- oder Witwerrente). In den übrigen Fällen beträgt die Rente 25 % der Rente der bzw. des Verstorbenen (kleine Witwen- oder Witwerrente). In allen Fällen muss die verstorbene Person die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben. Eigenes Einkommen wird zu 40 % auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge überschritten werden.

Voll- oder Halbwaisen erhalten Waisenrente bis zum 18. und bei Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr.

- § Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- ➔ Zuständiger Rentenversicherungsträger
- i Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger

Staatliche Förderung privater Altersvorsorge

Seit dem 1. 1. 2002 fördert der Staat die zusätzliche **kapitalgedeckte Altersvorsorge** durch Zulagen und steuerliche Vergünstigungen.

Gefördert werden grundsätzlich alle, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, außerdem Beamte, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Auszubildende, Arbeitslose, Nichterwerbstätige in der dreijährigen Elternzeit, Wehr- und Zivildienstleistende, pflichtversicherte Selbstständige sowie die geringfügig Beschäftigten, die auf Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben.

Die Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge erfolgt durch Zulagen und Steuererleichterungen. Sie wird kontinuierlich von 2002 bis 2008 aufgebaut.

Für die Jahre 2002/2003 beträgt die maximal mögliche **Zulage** pro erwachsene Person 38 € und je Kind 46 €. Voraussetzung ist jedoch ein **Mindesteigenbeitrag** in Höhe von 1 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens, mindestens aber ein Sockelbetrag, dessen Höhe je nach Familienstand zwischen 30 und 45 € beträgt.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, einen steuerlichen **Sonderausgabenabzug** geltend zu machen, der 2002/2003 bis zu 525 € beträgt. Nur soweit die Steuerersparnis aus dem zugelassenen Sonderausgabenabzug höher ist als die Zulage, wirkt sie sich zusätzlich aus. Ob dies der Fall ist, wird automatisch vom Finanzamt geprüft. Gegebenenfalls wird die Differenz im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erstattet.

- § Einkommensteuergesetz
- ➔ u. a. Versicherungen, Banken, Investmentfonds
- i u. a. Versicherungen, Banken, Investmentfonds, Verbraucherberatungsstellen

Sozialhilfe (siehe auch Kapitel 6)

Wenn die Rente nicht reicht oder keine Altersversorgung vorhanden ist, besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Sozialhilfe. Für Bewohnerinnen und Bewohner von Altenheimen wird der Aufenthalt bezahlt, und sie erhalten zur eigenen Verfügung einen monatlichen Barbetrag.

Ab 1. 1. 2003 gibt es auch eine eigenständige, bedürftigkeitsabhängige Grundsicherung, die über 65-Jährigen sowie aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderten ab dem 18. Lebensjahr zur Sicherung ihres Lebensunterhalts dienen soll. Im Gegensatz zur Sozialhilfe findet gegenüber Kindern bzw. Eltern der Anspruchsberechtigten kein Unterhaltsrückgriff statt.

Soziale Dienste

Sozialstationen leisten Krankenpflege, Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege. Die Kosten für häusliche Krankenpflege oder für häusliche Pflege für Pflegebedürftige werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflegekasse, der Krankenkasse oder dem Sozialamt übernommen (siehe Kapitel 8). In der Regel erbringen oder vermitteln Sozialstationen noch weitere Hilfen. Auch **private Pflegedienste** bieten häusliche Pflege an.

Mobile Therapie umfasst Dienste, die unter ärztlicher Verantwortung von Fachkräften zu Hause durchgeführt werden, wie Bewegungstherapie, Massage, medizinische Bäder.

Weitere Dienste, wie z. B. Mahlzeitendienste, Fahr- und Begleitdienste, Reinigungsdienste, Reparaturdienste, Wäschedienste, werden zum Teil von privaten Anbietern oder über Gemeinden oder Wohlfahrts- und Behindertenverbände angeboten.

- i Gesundheitsamt, Sozialamt, Sozialstationen, Wohlfahrtsverbände, Behindertenverbände, Telefonbuch

10. Beratung und Hilfen für jedes Alter

Es gibt eine Vielzahl von Angeboten, die von Bund, Ländern, kommunalen, kirchlichen und sozialen Institutionen bereitgestellt werden. Im Beratungsführer der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend und Eheberatung e. V. (DAJEB) sind alle Angebote zusammengefasst. Der aktuelle Bestand kann online unter **<http://members.aol.com/dajeb>** abgerufen werden. Es lohnt sich auch ein Blick ins Telefonbuch!

- Generell: Gemeinde-, Stadt-, Kreisverwaltungen; Wohlfahrts- und Familienverbände

Hilfen in akuten Notsituationen

Einrichtungen wie Frauenhäuser, Kinderschutzzentren, Bereitschaftspflegestellen, Einrichtungen zur Inobhutnahme sowie Aufnahme- oder Wohnheime gewähren vorübergehend Unterkunft und Unterstützung. **Telefone** von Notruf- und Beratungsstellen sowie die **Telefonseelsorge** des Caritas-Verbandes und/oder des Diakonischen Werkes stehen zum Teil Tag und Nacht bereit. Die **Polizei** greift in Krisensituationen ein und unterstützt die Betroffenen.

Das **Kinder- und Jugendtelefon** ist unter **08 00-1 11 03 33** und das **Elterntelefon** unter **08 00-1 11 05 50** bundesweit kostenfrei zu erreichen.

- Speziell auch: kommunale Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte; Polizei; Gemeinde-, Stadt-, Kreisverwaltungen; Wohlfahrtsverbände

SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG: siehe Kapitel 1

Erziehungsberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern

Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen (Psychologie, Medizin, Sozialarbeit) informieren und beraten in Beratungsstellen kommunaler oder freier Träger bei Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen sowie bei familiären Beziehungsschwierigkeiten. Sie bieten die notwendigen Hilfen, um Probleme gemeinsam mit den Familien zu lösen und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern.

- Speziell auch: Jugendämter; kommunale Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Ratsuchenden wird bei Problemen mit sich selbst, in der Partnerschaft, in Familie oder mit ihrer Umwelt geholfen. Ziel ist es, Menschen in schwierigen oder krisenhaften Situationen zu verstehen und ihnen bei der Lösung ihrer Probleme zu helfen.

- Speziell auch: Wohlfahrts- und Familienverbände, Kirchen, Gemeinden

Frauen- und Mädchenberatung

Für Frauen und Mädchen stehen Frauenberatungsstellen und -notrufe sowie besondere Hilfsangebote wie Frauenhäuser, Mädchenhäuser und Zufluchtswohnungen für Mädchen verschiedener Nationalitäten zur Verfügung; daneben besteht ein vielfältiges Angebot an speziellen Orten zur Begegnung.

- Speziell auch: kommunale Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte

Gesundheitsberatung

Ärztin oder Arzt sind bei allen individuellen Fragen der Gesundheit erste Ansprechpartner. Beratungsstellen bieten insbesondere bei Drogen- und anderen Suchtproblemen sowie Aids den Betroffenen, ihren Angehörigen und dem sozialen Umfeld Beratung und Betreuung, Aufklärung und Information.

- Ärztin/Arzt, Gesundheitsamt

Verbraucherberatung

Verbraucherzentralen informieren über die Rechte der Verbraucher, geben Tipps zu verbraucherbewusstem Marktverhalten und beraten über Kredite, Waren, Dienstleistungen und Reklamationen. Das Beratungsangebot umfasst auch die Bereiche Finanzdienstleistungen und Rechtsberatung.

Schuldnerberatung

Familien in wirtschaftlicher Notsituation infolge Überschuldung kann geholfen werden, ihre Lebensverhältnisse zu ordnen. **Schuldnerberatungsstellen** unterstützen mit dem Ziel der außergerichtlichen Einigung zur Schuldenregulierung. Scheitern die außergerichtlichen Bemühungen, eröffnet das Verbraucherinsolvenzrecht die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung mittels gerichtlichen Verfahrens.

Familienbildung und Familienselbsthilfe

Freie, kirchliche und kommunale **Familienbildungsstätten** bieten Familien Rat und Hilfe in Kursen und Gesprächskreisen. Auch Familien-, Mütter- und Nachbarschaftszentren unterstützen Familien durch vielfältige soziale, kulturelle und gesundheitliche Angebote. Es werden auch Familienfreizeiten angeboten.

Familienerholung

Preiswert Urlaub machen können insbesondere kinderreiche und junge Familien, Alleinerziehende und Familien mit Behinderten in den **Familienferienstätten** freier Träger. Die meisten Bundesländer geben bei niedrigem Einkommen einen Zuschuss zum Urlaub.

- Katalog „Familienerholung in Deutschland“, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (Köln)

Soziale Dienste

- zur Betreuung von Kindern (siehe Kinderbetreuung und Haushaltshilfe, Kapitel 2)
- für Familien mit behinderten Menschen (siehe Familienentlastende Dienste, Kapitel 8)
- für ältere Menschen (siehe Kapitel 9)